

W WELS Büro des Bürgermeisters	
Eingel. am	03. Juli 2026 08:35
Tgb.Nr.	52964

**Dringlichkeitsantrag nach § 7 GOGR
für die GR-Sitzung am 6. Juli 2026**Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs. 1 GOGR
2. Diesem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.
3. Der zuständige Referent wird beauftragt, für Einrichtungen der Stadt Wels ein Maßnahmenpaket hinsichtlich aktiver und passiver Kühlung bis 30. September zu erstellen und den Fraktionen zur Beratung und Umsetzung vorzulegen.

Begründung

Die „Geosphere Austria“ hat aufgrund der anhaltenden Hitzewelle für Ende Juni die höchste Hitzewarnstufe ausgerufen. Die Auswirkungen der Hitze auf den menschlichen Körper sind enorm. Von erhöhter Körpertemperatur und Puls, Schwäche und Müdigkeit, Kopfschmerzen, Muskelkrämpfe sowie Verwirrtheit, Schwindel, Bewusstseinsstörungen oder Übelkeit, Erbrechen und Durchfall reichen die Auswirkungen. Hohe Temperaturen belasten den menschlichen Organismus, weil der Körper seine Kerntemperatur nur in einem engen Bereich stabil halten kann. Steigt die Wärmebelastung, erweitern sich Blutgefäße in der Haut, die Herzfrequenz nimmt zu und Schweiß verdunstet, um Wärme abzugeben. Dies ist eine enorme Belastung für das Herz-Kreislaufsystem und den ganzen Körper.

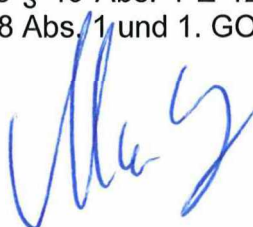
Aus diesem Grund ist die Kühlung von öffentlichen Gebäuden wichtig. Gerade in Alten- und Pflegeheime, Kindergärten und Pflichtschulen oder der Stadthalle ist die Hitzeentwicklung enorm und der Aufenthalt teilweise unerträglich und sehr belastend. Die Kühlung dieser Gebäude soll durch einen Mix aus aktiver und passiver Kühlung erfolgen. Wo es Sinn macht, soll mit Markisen, Rollläden oder Jalousien sowie durch vertikale Gärten und Dachbegrünungen eine Reduzierung der Wärmeaufnahme des Gebäudes erreicht werden. Darüber hinaus soll der nachträgliche Einbau von Klimaanlage oder Flächenkälteeinrichtungen ebenso in die Überlegungen einbezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Gerade im Hinblick auf Planung und einer möglichst raschen Umsetzung und der Tatsache, dass erst am 21. September 2026 die nächste Gemeinderatssitzung tagt, ist die Einbringung dieses Dringlichkeitsantrags ohne Nachteil für die Sache erforderlich.

Zuständigkeit und Beschlussfassungserfordernisse:

Die Zuständigkeit des Gemeinderats ergibt sich aus § 46 Abs. 1 Z 12 StW. Es genügen die einfachen Beschlussfassungserfordernisse nach § 28 Abs. 1 und 1. GOGR.



Beschluss des Gemeinderates
vom 6.7.26
Antrag

~~einstimmig~~ - mit Stimmenmehrheit
angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

Der Vorsitzende:



GO-Entrag auf Zuweisung
in den zust. Ausschuss

20 JA (FPÖ, Grüne)

12 NEIN (SPÖ, ÖVP)